

(Abg. Kubitzki)

Kenntnisse oder Kenntnisse aus dem Verwaltungsrat heraus in der Öffentlichkeit verbreiten würde?

Dr. Voß, Finanzminister:

Das ist jetzt eine abstrakte Frage.

(Zwischenruf Abg. Kubitzki, DIE LINKE: Ja, das ist eine abstrakte Frage.)

Herr Präsident, ich würde, da ich jetzt darauf nicht vorbereitet bin, dann die entsprechenden Gesetzestexte schriftlich zuarbeiten wollen.

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Herr Minister. Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Siegesmund von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es handelt sich hier um die Drucksache 5/7699.

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung deckt vor allem die Aufwendungen für Hilfen in den Bereichen Wohnen und Arbeitsleben ab. Die Bewilligung und Ausreichung wird von den Kommunen getragen. Der Bundesrat hat sich in einer Entschließung mit dem Titel „Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“ in der Drucksache 282/12 vom 22. März 2013 zur Reform der Eingliederungshilfe geäußert. Noch in dieser Legislaturperiode soll ein neues Bundesleistungsgesetz dazu erarbeitet und in Kraft gesetzt werden. Notwendig sind aber bereits jetzt eine kommunale Entlastung und zügigere Gesetzgebungsschritte zur Übernahme eines Kostenanteils durch den Bund. Dies kommt vor allem strukturschwachen Kommunen zugute.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kosten entstehen den Kommunen in Thüringen derzeit durch Ansprüche auf Eingliederungshilfe und wie haben sich diese seit 2009 entwickelt?
2. Welche Kommunen konnten Anspruchsberechtigten nur gekürzte Leistungen bewilligen?
3. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um eine schnelle Umsetzung des zukünftigen Bundesleistungsgesetzes voranzubringen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes, um die Zeit bis zum Bundesleistungsgesetz zu überbrücken und die Kommunen zu entlasten?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit. Frau Taubert, bitte.

Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit:

Meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Präsident, namens der Landesregierung beantworte ich die Mündliche Anfrage wie folgt.

Zu Frage 1: Entsprechend der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik haben sich die Bruttoausgaben im Bereich der Eingliederungshilfeleistung für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wie folgt entwickelt: Im Jahr 2009 326.371.436 €, 2010 342.761.512 €, 2011 355.745.801 €, 2012 370.052.878 €. Für das Jahr 2013 gibt es noch keine Angaben vom Landesamt für Statistik. Mit der Änderung des Kommunalen Finanzausgleichs wurde auch eine Umstellung der Refinanzierung der Ausgaben vorgenommen. Wurde vorher die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Rahmen der damals geltenden Systematik des Thüringer KFA ausgereicht, wurde danach die Eingliederungshilfe in vollem Umfang bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse berücksichtigt. Ein großer Teil davon, zwischen 60 und 70 Prozent, wurde unmittelbar als besondere Ergänzungszuweisung nach dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des XII. Buches Sozialgesetz an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. Der verbleibende Anteil wurde über die Schlüsselzuweisung nach den dafür geltenden Regeln, Sie kennen die damalige Verteilung der Schlüsselmasse, 25 Prozent an die Landkreise, 75 Prozent an die kreisfreien Städte, abhängig von der Steuer- und Umlagekraft ausgekehrt. Im Jahre 2013 wurde das System der Finanzbeziehung zwischen Land und Kommunen novelliert. Seitdem erfolgt die Refinanzierung der Kosten der Eingliederungshilfe ausschließlich über Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe des novellierten Thüringer Finanzausgleichsgesetzes. Für die danach erfolgende Dynamisierung der im Jahr 2012 nach der Kassenstatistik 2010 ermittelten Sozialhilfeaufwendungen wird maßgeblich auf die Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe abgestellt. Der Soziallastenansatz, das sind die Fallzahlen und der ungedeckte Zuschussbedarf für das SGB XII, steuert die Verteilung der Mittel innerhalb der Schlüsselmasse für Kreisausgaben.

Zu Frage 2: Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gemäß §§ 53 und 54 SGB XII handelt es sich um eine gesetzliche Leistung, auf die der einzelne behinderte Mensch entsprechend seines Hilfebedarfs einen Rechtsanspruch hat, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Insoweit besteht für die Kommunen nicht die Möglichkeit, Anspruchsberechtigten die Leistungen zu kürzen. Der Landesregierung sind solche Fälle auch nicht bekannt.

Zu Frage 3: Seit 2007 beschäftigte sich im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz appellierte sowohl im Jahr 2012 als auch im Jahr 2013 an die Bundesregierung, ein Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten. Damit verbunden wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Vorschläge zur Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe aufzugreifen und die Möglichkeit der Einführung eines Bundesteilhabegeldes zu prüfen. Mit einem Bundesteilhabegeld für Menschen mit Behinderungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen sollte den Betroffenen mehr eigenverantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden und die Träger der Eingliederungshilfe damit zumindest teilweise entlastet werden. Auch der Bundesrat hat wiederholt, letztmalig mit der Drucksache 100/14, die Forderung nach der Erarbeitung eines eigenständigen Bundesleistungsgesetzes bekräftigt. Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich mit der Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes zu begin-

(Ministerin Taubert)

nen. Die Landesregierung hat sich in all diese Prozesse aktiv mit eingebracht und für die Interessen der Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Die Vorschläge der Arbeits- und Sozialministerkonferenz bzw. des Bundesrats haben im Übrigen inzwischen auch ihren Niederschlag in der geltenden Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene gefunden. So hat die Koalition aus CDU/CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag beschlossen, die Einführung eines Bundesteilhabegeldes zu prüfen. Nach Verlautbarungen aus dem BMAS ist die Vorlage eines Gesetzentwurfs für das Jahr 2015 geplant. Im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens wird auch über die Einführung eines Bundesteilhabegeldes entschieden. In dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren wird sich der Freistaat Thüringen weiterhin im Sinne der Menschen mit Behinderungen und der Thüringer Kommunen mit einbringen.

Zu Frage 4: Es ist nicht beabsichtigt, mit einem Bundesteilhabegeld die Zeit bis zum Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetzes zu überbrücken. Entsprechend der Aussagen des Koalitionsvertrags soll vielmehr im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit der Einführung eines solchen geprüft werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 hingewiesen. Herzlichen Dank.

Vizepräsident Gentzel:

Ich sehe keine Nachfragen. Danke, Frau Ministerin. Dann machen wir weiter mit der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Kuschel von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/7725.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident.

Bearbeitung von Anträgen zur Behebung von Schäden im Zusammenhang mit dem Hochwasser im Jahr 2013

Nach Kenntnis des Fragestellers verläuft die Bearbeitung von Anträgen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden wie auch zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden und Hausrat infolge des Hochwassers im Jahr 2013 im Bereich der Stadt Bad Salzungen sehr schleppend. Nur etwa 15 Prozent der von Bürgern eingereichten Anträge seien bislang bearbeitet worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge in welcher finanziellen Höhe wurden bislang zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden wie auch zur Beseitigung von Schäden an Wohngebäuden und Hausrat infolge des Hochwassers im Jahr 2013 aus dem Bereich der Stadt Bad Salzungen gestellt?
2. Wie viele Anträge wurden in diesem Zusammenhang in welcher konkreten Höhe bewilligt?
3. Wann ist mit der endgültigen Bearbeitung der vorliegenden Anträge zu rechnen?
4. Aus welchen Gründen kommt es zu den Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge und wie gedenkt die Landesregierung das Verfahren zu beschleunigen?